

Leser schreiben an die Redaktion

Vielfalt und Ideen - beste Werbung für Vereinssport

Armin Gehrmann Ehrenmitglied des KSB Uckermark, zum Beitrag Ehrenamtliche halten **Sportvereine am Leben** vom 2./3. Oktober:

Berichte über Auswirkungen der Corona-Pandemie gab es in den letzten Monaten viele. Das waren nicht selten negative. Doch was der Kreissportbund Uckermark als Eineinhalb-Jahres-Bericht 2020/21 vorlegte, war beeindruckend. An erster Stelle galt der Dank von Marina Schulz (Sportiugend Uckermark) und Norbert Griem (Kreissportbund) den nimmermüden Ehren-amtlichen in aktuell 179 Vereinen und den Sportfachverbänden. Zugegeben, bei der vorgelegten KSB-Bilanz hätte ich mir mehr Emotionen bei den Darlegungen gewünscht. Da kann man doch stolz darauf sein. Erstaunliche und hervorragende Aktionen der Trainer, Übungsleiter und Vorstände gab es nämlich in Masse. Ideenreiche obendrein. Das war beste Werbung für den Vereinssport. So konnte der Mitgliederschwund besser als in anderen Regionen ausgebremst werden: 17 820 Vereinsmitglieder, immerhin 15,05 Prozent zur Bevölkerungszahl. Das ist noch immer einer der Spitzenwerte im Land.

Marina Schulz indes unterstrich, dass die Sportjugend vor allem das Wir, das Miteinander und den Spaß im Verein neben dem Wettkampfsport in den Mittelpunkt ihrer Ziele stellte. Talentiaden, Feriencamp, Bewegungsangebote für die Vier- bis Sechsjährigen, Kooperationen mit Schulen und Kitas, und, und, und.... All das fand große Echos. Daraus schöpft sie Zuversicht. Sie sei optimistisch, dass dieser Ideenreichtum und die Vielfalt des Vereinslebens Faustpfand für die Zukunft sind.

Dem kann ich nur zustimmen. Und ich ziehe den Hut vor allen, die trotz persönlicher Sorgen und Probleme, manchmal auch Ängste, versuchen, nicht nur das Rad, sondern das ganze Getriebe schwungvoll in Gang zu hal-ten. Danke, macht weiter so!

Hügelmarathon = erneut Großartiges geleistet

Dr. Helaman Krause zum Beitrag **Hügelmarathon begeistert Teilnehmer** vom 4. Oktober:

Der 16. Hügelmarathon war bei schönem Wetter und mäßigem Wind für uns Radsportler wieder ein be-geisterndes Highlight des Sportkalenders. Auf den verschiedenen, schönen, aber anspruchsvollen Strecken findet jeder seine persönliche sportliche Herausforderung.

Ich möchte mich im Namen der Radsportler bei allen bedanken, die dieses Event ermöglicht, unterstützt, organisiert und erfolgreich durch-

TZ PZ

geführt haben. Sie alle haben Großartiges geleistet. Einen besonderen Dank möchte ich hier einmal den fleißi-gen und umsichtigen Helfer-teams der UDG sagen, die sich um die Ausschilderung der verschiedenen Strecken kümmern. Etwa 300 Kilometern Straßen und Wege müs-sen mit Vorwegweisern und hunderten Richtungspfeilen für die fünf verschiedenen Strecken ausgeschildert wer-den. Eine aufwendige und verantwortungsvolle Arbeit die sicherstellt, dass jeder Radrennfahrer, auch bei hohem Tempo, problemlos sei-ne Strecke findet und in die richtige Richtung fährt.

Der Erfolg einer solchen Großveranstaltung hängt auch wesentlich davon ab. Und das alles muss auch danach wieder weggeräumt

Übrigens, Richtungspfeile der Tour de France und des Giro d'Italia sind nach den Rennen begehrte Souvenirs bei den Radsportfans. So weit sind wir beim Prenzlauer Hü-gelmarathon noch nicht, das kann ja aber noch werden, wenn Prenzlau sich als Stadt des Radsports weiterentwickelt. Das landschaftliche, to pographische Potenzial dafür ist in der Uckermark überall vorhanden.

Ausgeprägtes Konsumverhalten

Werner Guth zum Beitrag Couchpotatos beleidigen junge Klimaaktivisten vom 30. September:

Es ist also nicht mehr legitim, die Wirklichkeit zu beschreiben, schon gar nicht zugespitzt? Schade.

Im Übrigen sollten die Protagonisten der im Grundsatz richtigen Bewegung (Fridays for Future) mal kritisch auf ihre Altersklasse schauen Bekanntlich richten sich drei Finger auf einen selbst, wenn man auf andere zeigt.

Es gibt wohl in der Geschichte keine Generation, die solch ein ausgeprägtes Konsumverhalten zeigt wie die jetzige.

Ich habe manchmal den Eindruck, dass insbesondere im Bereich der Elektronik die Nutzungszeiten der Geräte inzwischen in Wochen bemessen werden, da man ja unbedingt auch im Freundes-kreis auf dem neuesten Stand

sein muss. Die Müllberge und der Ressourcen-Abbau stammen daher nicht nur von "den Al-

Der vergessen geglaubte Ablasshandel hat wieder Konjunktur, denn er besteht unter anderem darin, die Grünen zu wählen und sich dadurch ein gutes Gewissen zu verschaffen.

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Leserbriefen vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen, Anonyme Zuschriften sowie Briefe, die reine Polemik enthalten und andere verunglimpfen verden nicht veröffentlicht. Bitte geben Sie in jedem Fall Ihre vollständige Adresse und Telefonnummer an für mit ihr in der Stellen

Kontakt · Redaktion Uckermark Kurier Grabowstraße 15 a in 17 291 Prenzlau Schinkelstraße 32 in 17 268 Templin Red. prenzlau@nordkurier.de www.facebook.com/Wir-sind-Uckermärker

Infos zu "Alter, Demenz und Führerschein"

SCHWEDT. Am Mittwoch, dem 6. Oktober, von 14.30 bis 16 Uhr bietet das Demenz-Netzwerk Uckermark e. V. in Schwedt zusammen mit dem Ordnungsamt des Landkreises Uckermark eine Infoveranstaltung zum Thema "Alter,

Demenz und Führerschein rechtliche und medizinische Hintergründe" an. Es geht gesundheitlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen fürs Autofahren im Alter. Referentin ist neben dem Psychiater Dr. Jürgen Hein Alexandra Ramlau, Leiterin der Führerscheinstelle des Kreises

Veranstaltungsort KOMM Schwedt, J.-Marchlew-ski-Ring 103 B. Anmeldungen unter Telefon: 03332/8385100 oder unter E-Mail: demenzberatung@drk-um-ost.de

Jagdverband trifft sich

GRÜNOW. Der Jagdverband Prenzlau lädt am 9. Oktober zu seiner Jahreshauptversammlung ein. Diese beginnt um 9 Uhr in der Grünower Gaststätte "Schafstall".

Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Uckermark vom 30.09,2021 über die Anordnung von Quarantäne von engen Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen und Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Die Landrätin des Landkreises Uckermark erlässt auf Grundlage von § 28 Ab. 1 IfSG und §§ 29 Abs. 1 u. 2, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG folgende Allgemeinverfügung:

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Gesundheitsamt des Landkreises Uckermark (Gesundheitsamt) nicht etwas Anderes anordnet, für folgen-de Personen (betroffene Personen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uckermark haben oder zuletzt hatten:

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheits annts mitgeletit wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person nach den jeweils gettenden Kriterien des Robert Koch-Ins-tituts enge Kontaktpersonen sind;

1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische influetuer, incl. int die einweber uss essentieleisein eine influetuationgische (PCR-) Testung auf SARS-CuV-2 angeordnet hat oler die sich aufgrund der Erkran-kungszeichen nach ärzlicher Beratung einer molekularbiologischen (PCR-) Testung auf SARS-CuV-2 unterzogen haben oder bei denen ein postierve Antigentest (Schnell-test) vorliegt und die nicht enge Kontaktpersonen (Nr. 1.1) sind (Verdachtspersonen);

1.3 Personen, bei denen eine molekularbiologische (PCR-) Testung auf eine SARS-CoV-2-Infektion ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen). Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung für enge Kontaktpersonen gelten auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uckermark haben oder zuletzt hatten und denen vom Gesundheitsamt oder auf dessen Veranlassung mitgeteilt wurde, dass sie enge Kontaktpersonen (Nr. 1.1) sind. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zu-ständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

nordnung und Beginn der Absonderung

2.1 Enge Kontaktpersonen (vgl. oben Nr. 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mittellung des Gesundheitsamts oder der Mittellung auf Veranlassung des Gesund-heitsamts gemäß Nr. 11 in Quarafine begeben, sofern keine anderweitige Anord-nung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Ausgenommen von der Pflicht zur Isolation nach Ziff. 2.1 sind

genommen von der Pflicht zur Isolation nach Ziff. 2.1 sind:

**Contaktpersonen, die bereits eine laborbestätigte SARS-Cov-2-Infektion hatten, wenn der relevante enge Kontakt innerhalb von sechs Monaten nach dem Nachweis der Erstinfektion stattfand,

**vollständig gegen COVID-19 geimpfte enge Kontaktpersonen, wenn sie symptomfrei sind und die 2. Impfung länger als 14 Tage vor dem Kontakt zurückliegt,

**enge Kontaktpersonen, die in der Vergrangenheit eine PCR-bestätigte CO-VID-19-Erkrankung durchgemacht haben (Genesene) und mit einer Impfstoff-dosis gegen COVID-19 geimpfst sind, wenn sie symptomfrei sind und die Impfung länger als 14 Tage vor dem Kontakt zurückliegt.

Diese Ausnahme gilt nicht für diejenigen engen Kontaktpersonen zu einem Quellfall, bei dem der Verdacht auf eine Infektion mit einer der neuartigen vom RKI benannten Varianten (VOC - variant of concern) besteht (ausgenommen Variante Alpha B 1.1.7 sowie Variante Delta B 1.617.2). Diese müssen sich (erneut) in Quarantäne begeben. Es gilt die Regelung zu Ziff. 2.1.

Diese Kontaktpersonen müssen bis zu 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-GoV-2-Fall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur und Symptome erfassen) durchführen. Entwickelt diese enge Kontaktperson Symptome, ist eine unverzügli-che Selbstisolation und eine unverzüglich (PGP-) Testung erforderlich.

Vollständig geimpfte enge Kontaktpersonen, die Patienten in medizinischen Einrichtungen (Krankenhausaufenthalt) sind, müssen für den Aufenthaltszeitnaum isoliert und 14 Tage hinsichtlich Körpertemperatur und Symptome beobachtet werden. Bei vollständig geimpften engen Kontaktpersonen, die Bewohner von stationären Pflevollständig geimpften engen Kontaktpersonen, die Patienten in medizinischen Einrichtungen von die Patienten in medizinischen Einrichtung von die Patienten en einrichtung von die Patienten ein geeinrichtungen sind, muss die Quarantäne eingehalten und eine 14-tägige Beobachtung hinsichtlich Körpertemperatur und Symptome durchgeführt werden

Verdachtspersonen (vgl. oben Nr. 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitte lung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der molekularbiologischen (PCR-) Testung in Quarantäne begeben, ohne dass es einer gesonderten Anordnung des Gesundheitsamtes bedarf. Dies gilt auch dann, wenn ein zuvor vorgenommener Antigentest (Schnelltest) ein negatives Ergebnis aufweist. Jeder positive Antigentest (Schnelltest) muss durch einen (PCR-) Test verifiziert werden.

2.3 Positiv getestete Personen (vgl. oben Nr. 1.3) müssen sich unverzüglich nach Kennthiserlangung des positiven Testergebnisses, frühestens nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung, in Isolation begeben, ohne dass es einer gesonderten Anordnung des Gesundheitsamtes bedürfte. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und dieses über das Testergebnis

Alle positiv Getesteten und enge Kontaktpersonen müssen bis zum Tag 14 ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur und Symptome erfassen) durchführen und soll ten eine Reduktion der Kontakte beachten.

2.4 Die unter Nr. 1.2 und 1.3 aufgeführten Personen sollten die Personen, mit denen sie in den letzten zwei Tagen vor Symptombeginn oder bei fehlenden Symptomen vor Testdatum persönlichen Kontakt gehabt haben, von sich aus benachrichtigen.

3. Vorschriften zur Absonderung

3.1 Quarantäne bzw. Isolation haben in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Quarantäne- bzw. Isola-ti-onsort). Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Quarantäne- bzw. Isolationsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder auf einem Balkon ist alleine gestattet.

3.2 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen oder positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Quarantäne bzw. Isolation den Quarantäne- bzw. Isolationsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Sollte während der Quarantäne bzw. Isolation eine medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport zwingend erforderlich werden, ist die versorgende Einrichtung und der Rettungsdienst über den Grund der Quarantäne bzw. Isolation im Vorfeld zu

und der Hettungsdienst über den Grund der Quarantane Dzw. Isolation im Vorteld zu informieren. Nur für die vom Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen darf der Quarantäne- bzw. Isolationsort verlassen werden. 3.5 in der gesamten Zeit der Quarantäne bzw. Isolation soll eine räumliche oder zeit-liche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht sebles tseilerten Personen beachtet werden, mit Ausnahme von Kindem/Menschen mit Betreuungsbedarf.

3.4 Während der Quarantäne bzw. Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Ge sundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

4. Hygieneregeln während der Isolation

Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene-und Schutzmaßnahmen sind zu beachten

5. Maßnahmen während der Isolation von engen Kontaktpersonen

5.1 Während der Zeit der Quarantiane hat die enge Kontaktperson ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von min-destens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und – so-weit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die enge Kontaktperson Informationen aus dem Tagebuch

6. Weitergehende Regelungen während der Quarantäne bzw. Isolation
6.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die auf eine
SARS-CoV-2-Infektion hindeuten unfosbesondere eine erhöhte Temperatur über 37.6
Grad, Störung des Geruchs- und/doder Geschmackssinns, Allgemeinsymptome akute respiratorische Symptome wie z. B. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopfder Cheforosche Libert (Federach Deschliche Erfentenben). oder Gliederschmerzen, speziell bei Kindern auch Durchfall oder Erbrechen), oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich per E-Mail oder telefonisch zu kontaktieren: Kontaktdaten des Gesundheitsamts:

buergeranfragen-infektionsschutz@uckermark.de' Tel. 03984 701153

6.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Quarantäne bzw. Isolation verantwortlich.

7. Reendigung der Maßgahmen

7.1 Für enge Kontaktpersonen endet die Quarantäne, wenn der letzte enge Kon-7.1 Für enge Kontaktpersonen endet die Quarantäne, wenn der letzte enge Kontakt im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 10 Tage zurücklegt. Lebt die mit SARS-CoV-2 infizierten Person ein einem Haushalt, endet die Quarantäne für die Haushaltsmitglieder 10 Tage nach dem Beginn der Symptome der zuerst positiv getesteten Person. Weist die mit SARS-CoV-2 infizierte Person keine Symptome auf, tritt an die Stelle des Tages mit Symptombeginn der Tag der Erstestung. Liegt bei engen Kontaktpersonen, bei denen während der Quarantäne COVID-19 typische Krankheitszeichen aufgetreten sind, noch kein Testergebins nach Abbauf der vorgenannten Zeiträume vor, wird die Quarantäne bis zum Vorliegen eines Testerzenbisses früngestzt. tergebnisses fortgesetzt.

Abweichend davon kann nach ausdrücklicher Zustimmung durch das Gesundheit-

1 ab dem 5 Tag der häuslichen Quarantäne ein PCR-Test durchgeführt werden Der negative PCR-Test ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über die Beendigung der Quarantäne.

2. ab dem 7. Tag der häustlichen Quarantäne ein Antigen-Schnelltest durchge-führt werden. Dieser Test ist als Fremdtestung durch oder unter Aufsicht von ent-spre-chend geschulten Personen durchzuführen. Der Nachweis über ein negatives Ergebnis des Antigen-Schnelltests ist dem Ge-sundheitsamt vorzulegen. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über die Be-endigung der Quarantäne.

Für die Durchführung der Tests unter Ziffer 1. und 2. gilt Punkt 3.2 der Allgemeinverfügung entsprechend.

7.2 Bei Verdachtspersonen i. S. v. Nr. 1.2 endet die Quarantäne mit dem Vorliegen eines negativen molekularbiologischen (PCR-)Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen (Nr. 7.3).

7.3 Für positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem Antigentest (Schnelltest) beruht, endet die Isolation, falls der nach dem positiven Antigentest (Schnelltest) vorgenommene molekularbiologische (PCR-) Test ein nega tives Ergebnis aufweist, mit dem Vorlegen dieses Testergebnisses. Bei allen anderen positiv getesteten Personen endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheits-verlauf 14 Tage nach dem Tag der Testung, bei symptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit 48 Stunden.

7.4 Alle positiv Getesteten müssen zur Entlassung aus der Quarantäne am 14. Tag от учения объемент пизьят ил стиаssung aus der Quarantäne am 14. Tag der Quarantäne einen Antigentest (Schnelltest) durchführen lassen. Laientestungen sind hier nicht gestattet. Das negative Ergebnis ist schriftlich dem Gesundheitsamt vorzulegen.

7.5 Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

8 Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Absonderung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

9. Sofortige Vollziehbarkeit. Inkrafttreten. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Sie tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf des 15. Januar 2022 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landrätin des Land-kreises Uckermark vom 21.07.2021.

Rekanntmachungshinweis

Bekanntmachungshimweis
Die Allgemeinverfügung gift einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 WwlfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 WwlfG).
Die Allgemeinverfügung wurde auf der Internetseite des Landkreises Uckermark unter www.uckermark.de am 30.09.2021 nach § 1 Abs. 1 IISGBekV veröffentlicht (zugänglich gemacht).

Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diese Allgemeinwerfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau, erhoben werden.

